

Satzung des Vereins der Freunde der Beruflichen Oberschule Bayreuth e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Beruflichen Oberschule Bayreuth".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erziehung und der Berufsausbildung unserer Jugend,
 - b) die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule,
 - c) die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden,
 - d) die Unterstützung der Schule durch Zuwendungen aus dem Beitragsaufkommen, den Spenden und aus dem Vermögen des Vereins zur Erhaltung und zum Ausbau, zur Ausstattung und Einrichtung und zu Veranstaltungen der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied leistet im Wege der Selbsteinschätzung einen Mitgliedsbeitrag, über die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins oder kommt es seinen Verpflichtungen aus der Satzung nicht nach, so kann der Vorstand dieses ausschließen. Dazu ist die 3/4-Mehrheit dieses Organs erforderlich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Schatzmeister
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren

gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, schriftlich und geheim. Die Wahl kann auch durch Handzeichen und en bloc vorgenommen werden, sofern jeweils nur ein Wahlvorschlag für die einzelnen Vorstandsmitglieder vorliegt und nicht mehr als drei der anwesenden Mitglieder dem widersprechen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende durch Ortsabwesenheit oder durch Krankheit verhindert ist.

(4) Der Vorstand beschließt - ggf. im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung - über die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszwecks.

(5) Der Vorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(6) Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Interesse des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins durch Ankündigung auf der homepage der Schule zwei Wochen vorher einberufen.

(2) Die Einberufung hat auch auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstands oder auf Antrag von 1/4 der Vereinsmitglieder zu erfolgen.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat die Mitgliederversammlung stattzufinden zur Vorlage und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht sowie zur Entlastung des Vorstands.

(4) Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung mittels Handerhebens; über die Auflösung des Vereins kann .nur schriftlich und geheim abgestimmt werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsvermögen

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

(2) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Wahl der Vorstandsmitglieder zwei Mitglieder als Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören sollen.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Freistaat Bayern mit der Auflage zu, es zu Gunsten der Beruflichen Oberschule Bayreuth zu verwenden.

Bayreuth, 5. Mai 1980

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter Nr. 531 am 13. Juni 1980.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. September 2009

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018